

Anlage 10: Körordnung des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V. für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Allgemeines

Die Körung (ggf. in Verbindung mit einer altersentsprechenden Hengstleistungsprüfung gemäß Rahmen-ZVO der FN und Zuchtprogramm für die entsprechende Rasse) ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I eines Zuchtverbandes. Die Eintragung in das Hengstbuch I gilt als Anerkennung für die eigene Rasse bzw. gemäß Zuchtprogramm zugelassenen Rassen. Die Körung wird vom Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V. gemäß den züchterischen Grundbestimmungen der Satzung und den Grundlagen des jeweiligen Zuchtprogrammes durchgeführt.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Körung ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V. zu richten und muss bis zum veröffentlichten Nennungsschluss vorliegen. Sofern die Ausschreibung die Durchführung einer Hengstvorauswahl vorsieht, erfolgt die Anmeldung zur Hengstvorauswahl. Die Zulassung zur Hauptkörung ergibt sich aus dem offiziellen Ergebnis der Hengstvorauswahl. Zur Anmeldung gehören eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers. Mit der Anmeldung werden die Bedingungen der Hengstvorauswahl sowie der Hauptkörung anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Besitzers im Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. ist für die Teilnahme an der Vorauswahl noch nicht erforderlich, zur Hauptkörung aber Vorbedingung. Weiterhin ist zu beachten, dass von jedem angemeldeten Hengst rechtzeitig vor der Körveranstaltung eine Abstammungsüberprüfung durchzuführen ist. Hierzu ist eine Haarwurzelprobe vom Körwärter selbst, sowie von der Mutterstute (sofern hiervon noch keine DNA vorhanden ist) einzusenden.

Zulassungsvoraussetzungen

a) Zur Hauptkörung als Erstkörung (ggf. in Verbindung mit einer Hengstvorauswahl)

Zugelassen zur Hauptkörung sind Hengste der zugelassenen Rassen je Zuchtprogramm, für die der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. ein genehmigtes Zuchtprogramm führt und die noch nicht über ein positives Körurteil eines anderen Zuchtverbandes verfügen. Das Mindestalter der Hengste beträgt zum Zeitpunkt der Körung 30 Monate. Für fünfjährige und ältere Hengste muss das Ergebnis der Hengstleistungsprüfung vorgelegt werden, sofern das Zuchtprogramm der Rasse eine verpflichtende Hengstleistungsprüfung vorsieht.

Hengste können zur Körung zugelassen werden, wenn sie die Bedingungen unter B.15 der Satzung, sowie (11.1) des jeweiligen Zuchtprogrammes erfüllen.

b) Zur Hauptkörung als Hengstanerkennung

Die Zulassungsbedingungen gelten wie vorstehend. Jedoch können Hengste, die bereits auf anderen Körungsveranstaltungen gekört wurden, im Rahmen der Hauptkörung in eigenen Ringen vorgestellt werden zwecks Anerkennung für den durchführenden Verband. Eine Altersbegrenzung besteht nicht.

Im Rahmen der Anmeldung müssen Angaben über bereits vorliegende Körungen, Leistungsprüfungen und Hengstbucheinträge durch den Besitzer angegeben werden.

Körkommission

Über die Körung von Hengsten entscheiden Kommissionen gemäß A 11.1.2 der Satzung, deren mögliche Mitglieder von den Rassebeiräten vorgeschlagen und vom Vorstand gemäß A 10.2 der Satzung auf die Dauer von vier Jahren zu benennen sind. Der Vorstand beruft aus dem Pool der Körkommissionsmitglieder für jede Körung eine möglichst unbefangene Kommission. Eine Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Verbands-Vorstandsmitglied,
- ein weiterer Züchtervertreter;
- dem Zuchtleiter oder dessen Beauftragten.

Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, sobald der jeweilige Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Kommission entscheidet. Die Kommission ist berechtigt, Berater mit besonderen Rassekenntnissen zu ihren Terminen hinzuzuziehen. Körentscheidungen von Kommissionen, die mit dem Einverständnis des Verbands von mehreren Züchtervereinigungen gemeinsam bestellt werden, sind den Entscheidungen von Kommissionen nach dieser Körordnung gleichgestellt.

Zur Beratung über tiermedizinische Aspekte kann eine beauftragte Veterinärin / ein beauftragter Veterinär und oder Hufschmied in unterstützender Funktion hinzugezogen werden.

Diesbezüglich abweichende Regelungen der Körordnungen der einzelnen Zuchtprogramme sind zu beachten.

Rahmenbedingungen während der Vorauswahl und Körung

- am Tag der Körung muss der Pferdepass des Hengstes vorgelegt werden, sowie eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung
- gekörte Hengste verbleiben bis mindestens zum Abschluss der Vorstellung zur Prämierung vor Ort
- Impfung gegen Influenza nach dem aktuellen Impfplan der FN

Ausrüstung

Zum Vorführen ist lediglich eine ordnungsgemäß verschnallte Trense zulässig.

Zusätzliche erlaubte Ausrüstung:

- Pflastermusterung → keine
- Freilaufen → weiße Bandagen/Gamaschen
- Prämierung und Endring → keine
- das Tragen eines Schweif-Toupets ist in jedem Fall der Körkommission bekannt zu geben
- für den Vorführer sowie der Peitschenführer besteht während der Vorstellung eine Helmpflicht

Beschlag:

Junghengste dürfen zur Vorbesichtigung und zur Hauptkörung nur vorn mittels normalen Beschlags beschlagen sein (Definition erlaubter Beschlag: normale, glatte Vordereisen mit Zehenkappe. Seitliche Aufzüge, Platten, Keile, verdickte oder verbreiterte Schenkel, Stege,

Aluminium- oder Kunststoffbeschlag sind nicht erlaubt.) Siehe Anlage 8 Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen der Pony, Kleinpferde und Sonstigen Rassen.

Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden sowie in der Halle, dort auch im Freilaufen und, je nach Rasse, im Freispringen.

Beurteilt werden folgende Merkmale (sofern das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse nicht etwas anderes vorsieht):

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab (bzw. Tölt / rassespezifische Gangart)
- Galopp
- Springen (sofern gem. dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse gefordert)
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten gemäß B 14 der Satzung. Die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

Köreentscheidung

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass im Abschnitt der Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Wird die Entscheidung gemäß b) Hengstanerkennung/Nachkörung getroffen, lauten die Köreentscheidung

- gekört
- nicht gekört
- Übernahme der HB I Eintragung

Die Köreentscheidung eines anderen Zuchtverbandes kann anerkannt werden.

Das Körergebnis muss in einem Protokoll festgehalten werden. Es ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Ergebnisse der Körveranstaltungen werden der FN, Abteilung Zucht, übermittelt.

Eine Köreentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

Medikationskontrollen

Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben gemäß B.15.5 der Satzung anzuordnen. Ebenfalls ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Pferde, denen die Tasthaare entfernt wurden. Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen.

Widerspruch

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend B 15.6 der Satzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs binnen drei Monaten. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Weimar, 12.03.2026